

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1872.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. Mai 1872.

12.

Gesetz vom 31. März 1872,

enthaltend Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25
Cavallerie-Regimenter, welche sich aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Län-
dern ergänzen.

(Im Reichsgesetzblatte Stück XVII, Nr. 41, ausgegeben und versendet am 9. April 1872).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bis zum 1. October 1873 ist der Abgang auf den erhöhten Friedensstand, welcher sich
bei den Cavallerie-Regimentern nach vollständiger Einberufung der verfügbaren Linien dienst-
pflichtigen noch ergibt, durch Heranziehung der entsprechenden Anzahl von Reservemännern
dieser Regimenter zu decken.

§. 2.

Die Deckung des Abganges erfolgt in erster Reihe durch freiwillig sich meldende Re-
servemänner.

Wird hierdurch der Abgang bei einem Regimente nicht gedeckt, so werden die Reserve-
männer des jüngsten Jahrganges dieses Regimentes nach der Losreihe einberufen, wobei jedoch
solche, welche bereits auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 *)
affentirt wurden, gegen ihren Willen zu dieser Dienstleistung nicht zurückbehalten werden können.

*) Reichsgesetzblatt Nr. 151.

§. 3.

Die Beibehaltung solcher einberufenen Reservemänner in der activen Dienstleistung darf sich gegen den Willen der Betreffenden nicht über ein Jahr erstrecken.

§. 4.

Die auf Grund dieses Gesetzes von den freiwillig sich meldenden oder einberufenen Reservemännern in der activen Dienstleistung zugebrachte Zeit ist denselben auf ihre Reservepflicht dreifach anzurechnen und bleiben dieselben von der im §. 36 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 bestimmten dreimaligen Waffenübung befreit.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat die im §. 4 festgesetzte Anrechnung der activen Dienstleistung auf die Reservedienstpflicht auch jenen Reservemännern zu Gute zu kommen, welche seit dem 1. März 1871 bei den Cavallerie-Regimentern in der activen Dienstleistung zurückbehalten und bereits aus dieser Dienstleistung wieder entlassen worden sind.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October 1873 außer Wirksamkeit.

§. 7.

Mein Landesvertheidigungsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Ofen, am 31. März 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Horst m. p.

Oberst.